jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/7/3 2007/12/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.2008

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs5;
B-VG Art140 Abs7;

Rechtssatz

Die "Begünstigung des Anlassfalles" (Art 140 Abs 7 B-VG) kann dann zum unabwendbaren Nachteil werden, wenn die aufgehobene Regelung anspruchsbegründend war. Sie ist nach ihrer Aufhebung im Anlassfall nicht mehr anzuwenden, was zum Verlust eines Anspruches führen kann. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht befugt, die Anwendbarkeit auf den Anlassfall herbeizuführen (vgl. Mayer, B-VG4, Anm. V.6. zu Art. 140 B-VG mwN).

[Hier: Die Beschwerdeführerin bekämpfte die Versagung eines Todesfallbeitrages. Durch die Aufhebung des § 51 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 durch den VfGH entfiel die Rechtsgrundlage für einen Todesfallbeitrag. Die Beschwerde musste daher abgewiesen werden.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120193.X01

Im RIS seit

03.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at